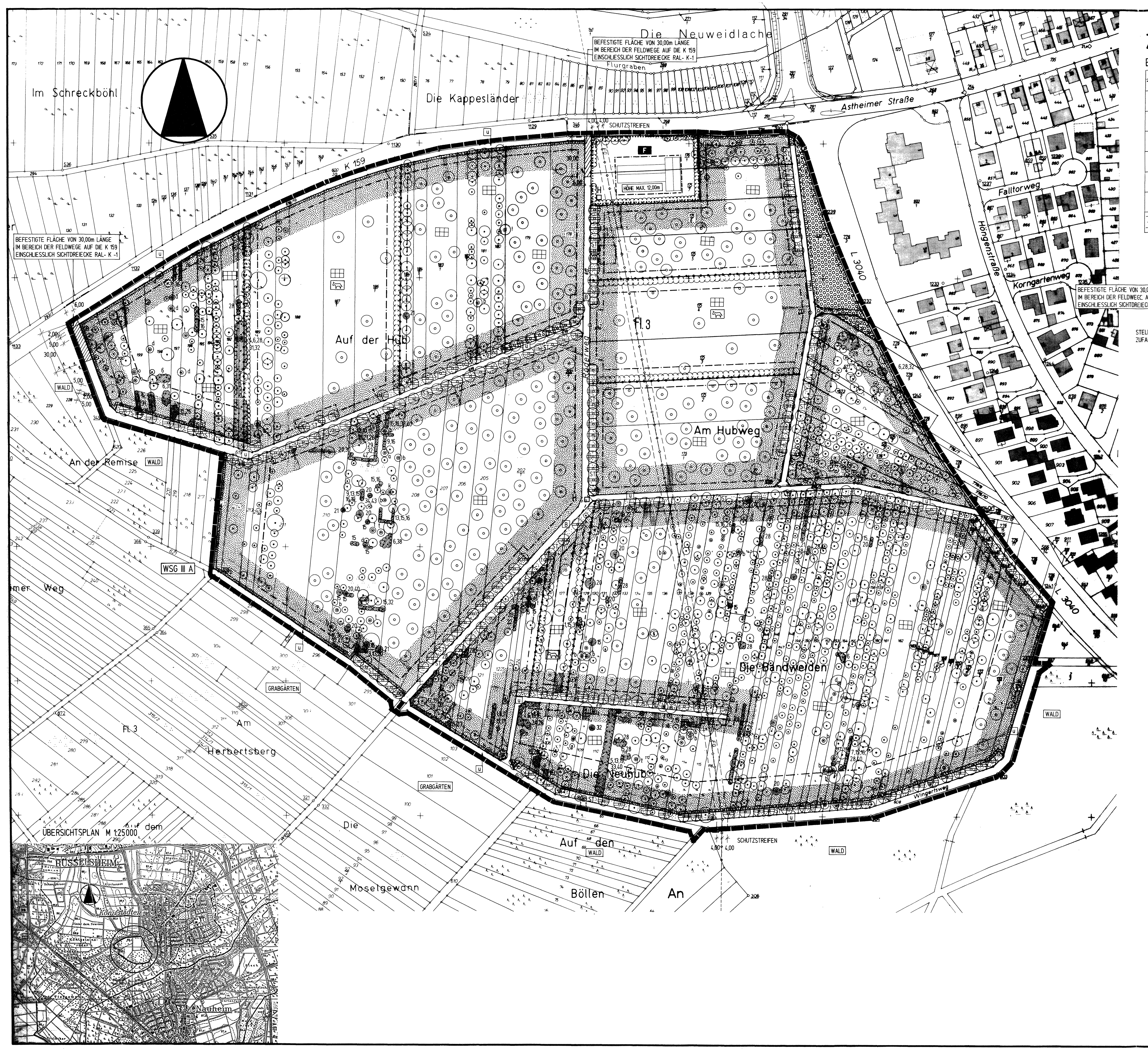

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND | FESTSETZUNGEN

Zeichen	Erklärung
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
Z.B. Fl. 3	FLUR NR.
Z.B. 179	FLURSTÜCKSNUMMER
Z.B. 347	KATASTERPOLYGONPUNKT
+	KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT
III A	FLÄCHEN MIT WASSERSCHUTZRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
SCHUTZSTREIFEN / GASLEITUNG	GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN- BEIDSEITIG JE 4,00 METER

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 (7) BauGB

BEFESTIGT / B / u / UNBEFESTIGT
BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
§ 9 (1) 11. BauGB

STELLPLÄTZE MIT ZUFAHRT / ST
FLÄCHE FÜR NEBENANLAGE HIER: PRIVATE STELLPLÄTZE
PRO 300,00qm WOHNUNGSFERNEM GARTEN,
PRO 1200,00qm WOHNUNGSFERNEM GARTEN MIT GROSSTIERHALTUNG
ERFOLGT DIE ANLAGE VON EINEM STELLPLATZ.
STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN GRASFLÄCHE AUF ANSTEHENDEM BODEN (KEINE BEFESTIGUNGSMATERIALIEN).
§ 9 (1) 4. BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
MASSNAHMEN: ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE
§ 9 (1) 20. BauGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
HIER: WOHNUNGSFERNE GÄRTEN
KLEINSTE GARTENGRÖSSE 300,00qm- UNTER 300,00qm IST KEINE GARTENFLÄCHE MEHR TEILBAR.

HIER: WOHNUNGSFERNE GÄRTEN MIT UND OHNE GROSSTIERHALTUNG, WEIDE (EINHUFER).
KLEINSTE GARTENGRÖSSE MIT GROSSTIERHALTUNG 1200,00qm, KLEINSTE GARTENGRÖSSE OHNE GROSSTIERHALTUNG 300,00qm UNTER 1200,00qm UND 300,00qm IST KEINE GARTENFLÄCHE MEHR TEILBAR.
§ 9 (1) 15. BauGB

OBSTBAUM / LAUBBAUM
PFLANZBINDUNG VORH. LAUB- UND OBSTBAUMHOCHSTÄMME
AHORN (a), BIRKE (b), EBERESCHE (c), EICHE (d), KASTANIE (k), LÄRCHE (m), ROBINIE (o), VOGELKIRSCHE (s), WEIDE (t), OBSTBAUM
BEI RODUNG VON OBSTBÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT MUSS EIN RODUNGSANTRAG BEI DER STADT RÜSSELSHEIM GESTELLT WERDEN. BEI GENEHMIGTER RODUNG DES OBSTBAUMES BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN.
§ 9 (1) 25. b) BauGB

PFLANZBINDUNG VORH. LAUBBÄUME, LAUBSTRÄUCHER UND OBSTBÄUME ALS GRUPPENPFLANZUNG
AHORN (1), BIRKE (2), BLUT-JOHANNISBEERE (3), BROMBEERE (4), EBERESCHE (5), EICHE (6), ERIKASTRAUCH (7), FALSCHER JASMIN (9), FELDAHORN (10), FELSENBIRNE (11), FELSENMISPEL (12), FEUERDORN (13), FLIEDER (15), FORSYTHIE (16), GINSTER (17), GOLDREGEN (18), HARTRIEGEL (19), HASEL (20), HOLUNDER (21), KIRSCHLORBEER (23), LÄRCHE (24), LIGUSTER (26), OBST (28), PAPPEL (29), PFAFFENHÜTCHEN (30), ROBINIE (31), ROSE (32), SANDDORN (33), SCHNEEBALL (34), SOMMERFLIEDER (36), SPIERSTRAUCH (37), VERW. OBST (38), WEIDE (40), WEIGELIE (41), WEISSDORN (42), ZIERQUITTE (43).
§ 9 (1) 25. b) BauGB

ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B.: BIRKE (BETULA PENDULA), ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), ESPE (POPULUS TREMULA), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), TRAUBENEICHE (QUERCUS PETRAEA), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS), WILDKIRSCHE (PRUNUS AVIUM).
LAUBSTRÄUCHER: Z.B.: BIBERNELLROSE (ROSA PIMPINELLIFOLIA), HASEL (CORYLUS AVELLANA), HARTRIEGEL (CORNUS MAS), HECKENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE), SCHWARZER HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA).
PRO GRUNDSTÜCK SIND 2 ZUGÄNGE VON 1,50m BREITE DURCH DIE BEPFLANZUNG GESTATTET.
ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND EINGRÜNUNG DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN, WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN MIT GROSSTIERHALTUNG,
SOWIE EINGRÜNUNG DER FEUERWEHRGEBÄUDE
IM BEREICH DER GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN SIND NUR FLACHWURZELNDE STRÄUCHER ZU VERWENDEN
§ 9 (1) 25. a) BauGB

ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN
Z.B.: EFEU (HEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA).
ALS VERTIKALBEGRÜNUNG- 50% DER AUSSENWÄNDE DER GARTENHÜTTEN UND UNTERSTÄNDE
§ 9 (1) 25. a) BauGB

FESTSETZUNGEN

ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, STANDORTTYPISCHEN OBST- UND LAUBBÄUMEN ZUM ÜBERSTELLEN DER STELLPLÄTZE Z.B.:
OBSTBAUM, ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS), WILDKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WALNUSS (JUGLANS REGIA).
PFLANZUNG VON 1 BAUM PRO 3 STELLPLÄTZE
§ 9 (1) 25. a) BauGB

ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B.: APFEL, BIRNE, HAUSZWETSCHE, KIRSCHE.
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM- HOCHSTAMM PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN UND
PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN
MIT GROSSTIERHALTUNG (1200,00qm) REDUZIERT SICH UM DIE VORH. OBSTBÄUME DER PFLANZBINDUNG
§ 9 (1) 25. a) BauGB

PFLANZGEBOT
ALLER GEHÖLZE LT. ZEICHENERKLÄRUNG
§ 178 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
§ 16 (5) BauNVO

3,00 / GRENZE
BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO
ABSTAND DER GARTENHÜTTEN UND TIERUNTERSTÄNDE- 3,00m
VON DEN SEITLICHEN NACHBARGRENZEN. BEI DEM BAU DER HÜTTEN SIND DIE VORHANDENEN OBSTBAUM-HOCHSTÄMME, LAUBBÄUME UND LAUBSTRÄUCHER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZU ERHALTEN. DER ABSTAND DER HÜTTEN UNTEREINANDER BETRÄGT 6,00m. AUSNAHMEN BEI GRUNDSTÜCKEN UNTER 10,00m BREITE SIND MÖGLICH. BEI NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN GEBÄUDEN, DEREN AUSSENWÄNDE NICHT FEUERHEMMEND SIND, IST EIN ABSTAND VON 5,00m LT. § 6 (7) HBO EINZUHALTEN.

FEUERWEHRGEBÄUDE / HÖHE MAX. 12,00m / WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG / BAUM- UND STRAUCHFLÄCHE
BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO
MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN- FEUERWEHR
§ 16 (3) BauNVO

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
HIER: FEUERWEHR
§ 9 (1) 5. BauGB

□H HYDRANT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB

1.1.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN- WOHNUNGSFERNE GÄRTEN UND GÄRTEN MIT GROSSTIERHALTUNG (EINUFER) GEM. § 9 (1) 15. BauGB

1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB

1.2.1 PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN KLEINSTE GARTENGRÖSSE 300,00qm, IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER GRÖSSE VON MAX. 45cbm UMBAUTEM RAUM EINSCHL. OFFENER ÜBERDACHUNG ZULÄSSIG, WOBEI 18qm ÜBERBAUTE FLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN. PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN MIT GROSSTIERHALTUNG IST EIN UNTERSTAND VON MAX. 25,00qm GRUNDFLÄCHE FÜR 1200,00qm FLÄCHE ZULÄSSIG. ES DÜRFEN NUR 2 SEITEN GESCHLOSSEN SEIN. DIE HÖHE DER GARTENHÜTTEN UND DER UNTERSTÄNDE DARF NICHT MEHR ALS 3,00m BETRAGEN, WOBEI DIE TRAUFHÖHE VON 2,50m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF. KAMINE UND WC-ANLAGEN, AUSSER TROCKENTOILETTEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.

1.2.2 DIE FEUERWEHRGEBÄUDE SIND MIT EINER MAX. HÖHE FESTGESETZT (FEUERWEHRGEBÄUDE MAX. HÖHE 12,00m) DIE ÄUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.

1.2.3 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.3.0 VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB

1.3.1 WEGEFLÄCHEN

1.4.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.4.1 STELLPLÄTZE MIT EINER LÄNGE VON 5,00m UND EINER BREITE VON 2,30m SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ANZULEGEN, PRO 300,00qm WOHNUNGSFERNEM GARTEN SOWIE PRO 1200,00qm WOHNUNGSFERNEM GARTEN MIT GROSSTIERHALTUNG, ERFOLGT DIE ANLAGE VON EINEM STELLPLATZ.

1.5.0 DAS ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN, VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB, SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON OBSTBÄUMEN, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB

1.5.1 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGE (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN, SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.5.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER MIT PFLANZBINDUNG BZW. -ERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN BZW. BEI NATÜRLICHEM ABSTERBEN WIEDER NACHZUPFLANZEN.

1.6.0 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO

1.6.1 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.6.2 ANLAGEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIE SIND GEM. § 14 (2) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. DIE WINDKRAFTANLAGE IST MIT EINER VIELBLATTURBINE AUSZUSTATTEN MIT EINER MASTHÖHE VON 7-10m. DER ABSTAND DER EINZELNEN ANLAGEN SOLLTE MINDESTENS DEN 5-FACHEN ROTORDURCHMESSER HABEN. DARAUS ERGIBT SICH, DASS NICHT IN JEDEM WOHNUNGSFERNEN GARTEN UND GÄRTEN MIT GROSSTIERHALTUNG (EINUFER) EINE WINDKRAFTANLAGE AUFGESTELLT WERDEN KANN. ES IST VON MEHREREN PARZELLENEIGENTÜMERN EINE BETREIBERGESELLSCHAFT ZU GRÜNDEN, DIE GEMEINSAM DIE WINDKRAFTANLAGE BETREIBT. EIN ANSPRUCH AUF DIE ERSTELLUNG EINER WINDKRAFTANLAGE BESTEHT NICHT. IM EINZELFALL WIRD BEI DER BAUAUFSICHT BEI ANTRAGSTELLUNG ENTSCHIEDEN.

1.6.3 DAUERTIERHALTUNG VON GROSSTIEREN (EINHUFER) IST IN DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN GESTATTET.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBl. I. S. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO.

2.1.0 GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN, UNTERSTÄNDE UND FEUERWEHRGEBÄUDE

2.1.1 DIE GARTENHÜTTEN UND UNTERSTÄNDE SIND AUS HOLZ HERZUSTELLEN UND MIT EINEM GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN (RAL 8000-8025). FUNDAMENTE KÖNNEN BIS 30cm ÜBER DEN ANSTEHENDEN BODEN GEFÜHRT WERDEN.

2.1.2 FÜR DIE FEUERWEHRGEBÄUDE SIND MASSIVBAUWEISE MIT UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG. DIE ÄUSSEREN ANSTRICHE SIND IN EINEM GEDECKTEN FARBTON ZU GESTALTEN.

2.2.0 DÄCHER

2.2.1 FÜR DIE GARTENHÜTTEN UND UNTERSTÄNDE IST EINE DACHNEIGUNG BIS MAX. 23° UND ALS BEDACHUNGSMATERIAL SIND DACHPAPPE, PFANNEN, BETONDACHSTEINE ODER DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

2.2.2 FÜR DIE FEUERWEHRGEBÄUDE IST EINE MAX. DACHNEIGUNG VON 25° BIS 30° UND ALS BEDACHUNGSMATERIAL SIND PFANNEN, ZIEGEL ODER DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

2.3.0 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN

2.3.1 GEM. § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.

2.4.0 EINFRIEDIGUNG

2.4.1 DIE GESAMTEN ANLAGEN DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN SOWIE GÄRTEN MIT UND OHNE GROSSTIERHALTUNG UND FEUERWEHRGELÄNDE, SIND IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER MINDESTENS 1,50m HOHEN PFLANZUNG EINZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EIN BIS ZU 1,50m HOHER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN (STREIFENFUNDAMENTE UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG) INTEGRIERT WERDEN. DIE ZÄUNE SIND IM INNEREN BEREICH MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

2.4.2 INNERHALB DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN SOWIE GÄRTEN MIT UND OHNE GROSSTIERHALTUNG SIND NUR AN DEN WEGEN UND ZWISCHEN DEN GÄRTEN BIS ZU 1,50m HOHE GRÜNE DRAHTEINFRIEDIGUNGEN OHNE BETONSOCKEL UND KANTENSTEINE ZULÄSSIG. DIESE DRAHTEINFRIEDIGUNGEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN ODER IN EINE PFLANZUNG ZU INTEGRIEREN.

2.5.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.5.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.0 BIS 2.4.2 HÜTTEN UND EINFRIEDIGUNGEN OHNE GENEHMIGUNG ERRICHTET. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEAHNDET WERDEN.

HINWEISE

3.1.0 WOHNGEBÄUDE, ABGESTELLTE WOHN-, CAMPING-, BAU- UND VERKAUFSWAGEN SOWIE LAGER- UND ABSTELLPLÄTZE SIND GEM. § 2 HBO BAULICHE ANLAGEN UND DAMIT GEM. § 62 HBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SIE NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHME FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (FEUERWEHR-ÜBUNGSZWECKE).

3.1.1 GEM. § 2 UND 5 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ IST DAS ABSTELLEN VON NICHT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGEN NICHT ERLAUBT. AUSNAHME FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (FEUERWEHR- ÜBUNGSZWECKE)

3.1.2 GEM. § 2 ABS. 1 NR. 4 BNatG IST FÜR DIE GEPLANTEN PFLANZFLÄCHEN DER ANSTEHENDE BODEN ZU VERWENDEN. DIE BODENCHARAKTERISTIKA DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN. DAS EINBRINGEN VON TORF IST UNZULÄSSIG.

3.1.3 OFFENE FEUERSTELLEN SIND, MIT AUSNAHME VON GRILLGERÄTEN, UNZULÄSSIG. AUSNAHME FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (FEUERWEHR-ÜBUNGSZWECKE).

3.1.4 DER EINSATZ VON OTTO- UND DIESELBETRIEBENEN AGGREGATEN IST NICHT GESTATTET. AUSNAHME FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (FEUERWEHR- ÜBUNGSZWECKE)

3.1.5 DER BEPLANTE BEREICH BLEIBT AUSSENBEREICH. FÜR DIE VORHANDENEN UND NEU ZU PLANENDEN HÜTTEN UND FEUERWEHRGEBÄUDE SIND JEWEILS BAUANTRÄGE ZU STELLEN. DIE GEBÄUDE, FÜR DIE BIS ZUR PLANREIFE DES BEBAUUNGSPLANES NOCH KEINE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GENEHMIGUNGEN VORLIEGEN UND DIE GRÖSSER ALS 18,00qm GRUNDFLÄCHE SIND, MÜSSEN NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IN IHREN FLÄCHEN REDUZIERT WERDEN. DAGEGEN GENIESSEN DIE GEBÄUDE BESTANDSSCHUTZ, DIE BEREITS HEUTE DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRÖSSE VON 18,00qm ÜBERSCHREITEN UND FÜR DIE EINE BAUORDNUNGSRECHTLICHE GENEHMIGUNG VORLIEGT.

3.1.6 DIE PRIVATEN VORHANDENEN, NOCH NICHT ANGEZEIGTEN BRUNNEN UND DIE GEPLANTEN BRUNNEN SIND BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN UND ANZUZEIGEN.

3.1.7 ABFÄLLE SIND PRIVAT ZU ENTSORGEN, MIT AUSNAHME VON FEUERWEHRGEBÄUDEN. ORGANISCHE ABFÄLLE SIND ZU KOMPOSTIEREN. TROCKENTOILETTEN SIND PRIVAT ZU ENTSORGEN.

3.1.8 DIE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN IST NICHT ERLAUBT. ES DÜRFEN NUR ZUGELASSENE BIOLOGISCHE PFLANZENSCHUTZMITTEL VERWENDET WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 3 (4) HENatG, § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

4.1.0 FÜR DIE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEM. ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB

4.1.1 NEUPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.1.2 DIE AUSSENWÄNDE DER GARTENHÜTTEN UND UNTERSTÄNDE SIND MINDESTENS ZU 50% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BauGB

I. ART UND UMFANG DER BEFREIUNG

IN FOLGENDEN BEREICHEN/ IN FOLGENDEM BEREICH WIRD EINE BEFREIUNG VON § 23 ABS. 3 HENatG FÜR DIE BESEITIGUNG DES/ DER BESONDERS GESCHÜTZTEN BIOTOPE(S) ERTEILT:

GEMARKUNG KÖNIGSTÄDTEN; FLUR 3, FLURSTÜCKE 175/9 UND 175/8 (TEIL), (VORMALS FLURSTÜCKE 176/1 UND 175/7, JEWEILS TEILWEISE).

II. NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DIE BEFREIUNG

1. DIE GENEHMIGUNG WIRD UNTER DER BEDINGUNG ERTEILT, DASS DAS GRUNDSTÜCK IN DER GEMARKUNG KÖNIGSTÄDTEN, FLUR 1, FLURSTÜCKE 535/1, 569/3, 775/3, 777/1 (TEILWEISE) UND DAS GRUNDSTÜCK IN DER GEMARKUNG BAUSCHHEIM FLUR 5, FLURSTÜCK 83/4 (TEILWEISE) ZUM ZEITPUNKT DER ERTEILUNG DER BEANTRAGTEN BEFREIUNG ALS KOMPENSATIONSFLÄCHE ZUR VERFÜGUNG STEHT. DIE DERZEITIGE NUTZUNG DIESER GRUNDSTÜCKE IST AUFZUGEBEN. DIE KOMPENSATIONSFLÄCHEN SIND DURCH GEEIGNETE PFLEGEMASSNAHMEN AUF DAUER ZU ERHALTEN. IM KONKRETEN FALL BEDEUTET DIES INSBESONDERE EINEN REGELMÄSSIGEN SCHNITT DER OBSTBÄUME SOWIE EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD DER WIESENFLÄCHEN.

2. DER EINGRIFF IST ERST NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES ZULÄSSIG.

DIE BEFREIUNG WURDE VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT MIT SCHREIBEN VOM 12. April 2000 ERTEILT.
WEITERE NEBENBESTIMMUNGEN UND DIE GENAUEN BESTANDTEILE SIND IN DER GENEHMIGUNG AUFGEFÜHRT.

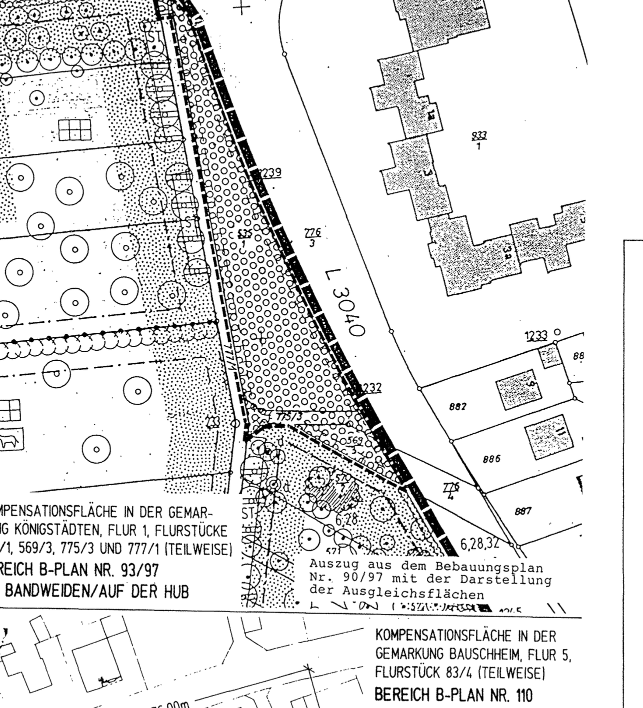

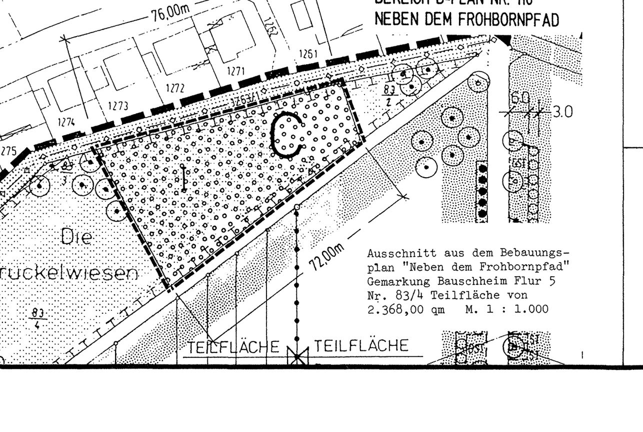

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 12.04.83 ÜBEREINSTIMMEN.

RÜSSELSHEIM, DEN 21. Nov. 2000 gez. Dommer

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 93 "DIE BANDWEIDEN" AM 15.12.1983

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 97 "AUF DER HUB" AM 17.12.1992

BÜRGERBETEILIGUNG

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE UNTERRICHTUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE FÜR
"DIE BANDWEIDEN" AM 07.03.1984 UND
"AUF DER HUB" AM 03.02.1993

ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB FÜR
"DIE BANDWEIDEN" AM 13.03.1984 UND
"AUF DER HUB" AM 11.02.1993

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 20.11.00 gez. Meiners AMTSLEITERIN

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.11.1998 UND 17.02.2000 BETEILIGT.

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 20.11.00 gez. Meiners AMTSLEITERIN

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 22.10.1998

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 19.11.1998

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IM STADTPLANUNGSAMT IN DER ZEIT VOM 01.12.1998 BIS 15.01.1999

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 20.11.00 gez. Layer STADTRAT

ERNEUTER AUSLEGUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 03.02.2000

BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 01.03.2000

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (3) BauGB IM STADTPLANUNGSAMT IN DER ZEIT VOM 13.03.2000 BIS 24.03.2000

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 20.11.00 gez. Layer STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15.06.2000

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 21.11.00 gez. Gieltowski OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES UND DER BEREITHALTUNG ZUR EINSICHTNAHME IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 23.11.00

RECHTSVERBINDLICH AM 23.11.00

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 23.11.00 gez. Meiners AMTSLEITERIN

DER MAGISTRAT
STADTPLANUNGSAMT

STADT RÜSSELSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 93 UND NR. 97 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "DIE BANDWEIDEN / AUF DER HUB"

GEMARKUNG KÖNIGSTÄDTEN, FLUR 1+3

MAI 2000 1: 1000 1:25000

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT AKH
VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729
IN DER BERLICH 3 /59938
64521 GROSS-GERAU FAX-NR. /59242

PROJEKT 12-94
GEZ. G/SI
DATUM 16.07.1997 ÄND. 19.09.1997/ 27.10.1997/ 26.05.1998/ 29.07.1998/ 20.09.1998/ 02.08.1999

PLAN NR. 90/97
PLAN GRÖSSE 209x81cm